

Dieser Beitrag ist zuerst erschienen in den:

„**Nachrichten und Stellungnahmen der Kath. Sozialakademie Österreichs**“ (06/2016)

MRe ... Menschenrecht(e)
VwGH ... Verwaltungsgerichtshof

Die Zeit ist reif für neue MUSTER

MUSTERprozesse über Inhalt und Grenzen von *sozialen* Menschenrechten – am Beispiel Existenzsicherung

Dieser Tage wird etwa ein Dokument der Armutskonferenz zum Thema „Mit Menschenrechten gegen Armut“ erscheinen, der Menschenrechtsbeirat der Stadt Graz will sich dem Thema ebenfalls schwerpunktmäßig widmen. Auch die vorjährige Richtertagung widmete sich dem Thema Armut und Grundrechte und über die Volksanwaltschaft laufen diesbezügliche Diskussionsprozesse.

Im 21. Jahrhundert würde es uns gut anstehen, etwa eine Existenzsicherung nicht als Staatliche Almosen, sondern als Staaten-verpflichtendes Recht zu betrachten.

Österreich hat sich zu zahlreichen Verträgen bekannt: Auf globaler Ebene die altehrwürdige „Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte“ (AEMR) und der jüngere, sehr weitgehende „Internationalen Pakt über Wirtschaftliche, Soziale und Kulturelle Rechte“. Auf europäischer Ebene die Europäischen Sozialcharta, die soziale Schwester der Europäischen Menschenrechtskonvention und die Grundrechte-Charta. All diese Pakte gelten hierzulande zweifelsfrei, mit teilweise anderen Prozess- und Beschwerdemöglichkeiten, aber ihrem Wesen nach auf höchster (Gesetzes-)Ebene. In all diesen Konvoluten befinden sich auch *soziale* Menschenrechte. Diese wurden bewusst mit dem Ziel aufgenommen, „... dass einer Welt, in der die Menschen ... Freiheit von Furcht und Not genießen, das höchste Streben des Menschen gilt“, wie es etwa die Präambel der AEMR verkündet.

Um dies zu erreichen, braucht es Musterprozesse, die es gemeinsam mit Jurist_innen zu führen gilt. Etwa der oft geäußerte Gedanke, dass ein Staat vollkommen frei in der Gestaltung einer Existenzsicherung sei, soll widerlegt werden, der Vergangenheit angehören. Damit können auch (mensen-)rechtliche Standards, etwa für die Bedarfsorientierte Mindestsicherung gewonnen werden, die dann auch nicht mehr von politischen Wetterlagen in Landtagen und Nationalrat abhängen.

Der Artikel 25 der AEMR ist etwa gar nicht so unkonkret: „Jeder hat das Recht auf einen Lebensstandard, der seine und seiner Familie Gesundheit und Wohl gewährleistet, einschließlich Nahrung, Kleidung, Wohnung, ärztliche Versorgung und notwendige soziale Leistungen...“

Es wäre ein historisch zu nennender Schritt, neben den bekannteren Freiheits- und politischen auch die „sozialen“ Menschenrechte ernst zu nehmen und mit juristischem Leben zu erfüllen, sprich beispielhaft auszujudizieren! Freilich werden parallel auch sozialpolitische Forderungen nicht obsolet werden. Zumal auch die Menschenrechte und deren Interpretation Teil unserer gesellschaftlichen Machtverhältnisse sind.

Wolfgang Schmidt, Verein AMSEL, mit Grüßen aus der “Menschenrechts-Stadt“ Graz

[zuerst erschienen in den „Nachrichten und Stellungnahmen der Kath. Sozialakademie Österreichs“ (06/2016)]

[*Meine Lieblings-vollmundige-Erklärung* im Rahmen der Menschenrechte
(Hervorhebung von mir):]

„Jeder hat Anspruch auf eine soziale und internationale Ordnung, in der die in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten **voll verwirklicht** werden können.“

– Art. 28, Allgemeine Erklärung der Menschenrechte

HINTERGRUeNDe

... kann das wirklich sein, dass jetzt kürzlich gegen die „Registrierkassenpflicht“ menschenrechtlich geklagt wird, gegen das NULL-Euro „Mindestsicherungs“-VwGH-Urteil (kürzlich in Salzburg) aber nicht?

- NULL-Euro „Mindestsicherungs“-VwGH-Urteil:
VwGH-Urteil fordert geradezu, die „Mindestsicherung“ im Sanktionsfall auf Null Euro zu kürzen.)

- Klage gegen die „Registrierkassenpflicht“:
Die drei Antragsteller erachteten die Registrierkassenpflicht als nachteiligen Eingriff des Grundrecht auf Unverletzlichkeit des Eigentums sowie das Grundrecht auf Freiheit der Erwerbsbetätigung. [Der Klage wurde letztlich NICHT stattgegeben. ... aber: trotzdem, versucht haben sie es ...]

Wenn wir von der AMSEL (eine ARBEITSLOSEN-SELBSTORGANISATION) *soziale* Menschenrechte ansprechen, kommt ein **überheblich-väterliches**, oder ein *stehlen-Sie-mir-nicht-meine-Zeit-säuerliches*, oder - ob unserer Naivität gar - **höhnisches** Lächeln: Sie wissen ja, „diese sind nicht einklagbar“. [... also: *existieren sie nicht ... höchstens so wie Geister ... die existieren (vielleicht) auch, aber können in unserer Welt nicht eingreifen ... oder so ähnlich ... scheinbar ...*]

[vgl. auch die ebenfalls jüngst erschienene AMSEL-Stellungnahme zum Grazer MR-Bericht 2015 (Juni 2016)]